

Information zum Tagesordnungspunkt 6 der 24. ordentlichen Hauptversammlung der voestalpine AG am 06. Juli 2016

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 15 Abs. 2 (Aufsichtsratsvergütung)

Aktuelle Fassung	Vorgeschlagene Fassung Änderungen sind hervorgehoben
<p style="text-align: center;">§ 15 Aufsichtsrat - Vergütung</p> <p>(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten pro Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses ein Anwesenheitsentgelt in der Höhe von EUR 500,- sowie den Ersatz ihrer baren Auslagen einschließlich angemessener Reisekosten.</p> <p>(2) Als Vergütung ihrer Tätigkeit erhalten die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates pro Geschäftsjahr insgesamt einen Betrag von einem Promille des Jahresüberschusses gemäß festgestelltem Konzern-Jahresabschluss. Dieser Betrag ist zwischen dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter/den Stellvertretern und allen anderen Mitgliedern des Aufsichtsrates im Verhältnis 100% für den Vorsitzenden, 75% für den/die stellvertretenden Vorsitzenden und 50% für die sonstigen Mitglieder des Aufsichtsrates aufzuteilen, wobei dem Vorsitzenden jedenfalls eine Mindestvergütung von EUR 20.000,-, dem Stellvertreter/ den Stellvertretern eine Mindestvergütung von EUR 15.000,- und allen anderen Mitgliedern des Aufsichtsrates eine Mindestvergütung von EUR 10.000,- zustehen. Die Vergütung ist jedoch mit dem Vierfachen der genannten Beträge begrenzt. Beginnt oder endet die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes während des Geschäftsjahres, wird die Vergütung anteilmäßig gewährt. Diese Vergütungsregelung gilt rückwirkend ab dem Geschäftsjahr 2005/2006.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Aufsichtsrat - Vergütung</p> <p>(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten pro Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses ein Anwesenheitsentgelt in der Höhe von EUR 500,- sowie den Ersatz ihrer baren Auslagen einschließlich angemessener Reisekosten.</p> <p>(2) Als Vergütung ihrer Tätigkeit erhalten die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates pro Geschäftsjahr insgesamt einen Betrag von einem Promille des Jahresüberschusses gemäß festgestelltem Konzern-Jahresabschluss. Dieser Betrag ist zwischen dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter/den Stellvertretern und allen anderen Mitgliedern des Aufsichtsrates im Verhältnis 100 % für den Vorsitzenden, 75 % für den/die stellvertretenden Vorsitzenden und 50 % für die sonstigen Mitglieder des Aufsichtsrates aufzuteilen, wobei dem Vorsitzenden jedenfalls eine Mindestvergütung von EUR 27.000,-, dem Stellvertreter/den Stellvertretern eine Mindestvergütung von EUR 20.000,- und allen anderen Mitgliedern des Aufsichtsrates eine Mindestvergütung von EUR 13.000,- zustehen. Die Vergütung ist jedoch mit dem Vierfachen der genannten Beträge begrenzt. Beginnt oder endet die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes während des Geschäftsjahres, wird die Vergütung anteilmäßig gewährt. Diese Vergütungsregelung gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2015/2016 und danach für alle Geschäftsjahre, solange die Hauptversammlung keine andere Vergütung beschließt.</p>